

**Straßenreinigung und Müllentsorgung - Kostenumlage auf die Anwohner**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01915  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel  
am 11.04.2024

**Keine Umlage der Straßenreinigungskosten auf die Anwohner**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01916  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel  
am 11.04.2024

**Umlage der Straßenreinigungskosten auf die Anwohner  
Westenriederstr. 6**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01917  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel  
am 11.04.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17301**

Anlagen  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01915 (Anlage 1)  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01916 (Anlage 2)  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01917 (Anlage 3)

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel  
vom 24.07.2025**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 die anliegenden Empfehlungen beschlossen, wonach die Reinigungs- und Entsorgungskosten (für Müll) aus dem Etat der Stadtverwaltung bezahlt werden und nicht den Anwohner\*innen des Viertels auferlegt werden sollen. Außerdem sollen in touristisch besonders stark frequentierten Straßen größere und eine größere Anzahl an Abfallbehältern aufgestellt werden. Des Weiteren sollen die Müllverursacher, Gastronomie, Take-Away-Verkäufer usw. die Kosten für die Reinigung tragen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Straßenreinigungs- und -Sicherungsverordnung (VO 230) der Landeshauptstadt München verpflichtet die Eigentümer\*innen von Grundstücken, die diesen zugeordneten Flächen der öffentlichen Straßen zu reinigen und die Gehbahnen im Winter in einem sicheren Zustand zu halten. Im sog. Vollanschlussgebiet erbringt die Landeshauptstadt München diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung (S 240) anstelle der Grundstückseigentümer\*innen. Der Stadtbezirk Altstadt-Lehel gehört zu diesem Vollanschlussgebiet.

Soweit die Reinigungs- und Sicherungsarbeiten durch die Kommune wahrgenommen werden, sind die hierfür anfallenden Kosten nach Maßgabe des Kommunalabgabenrechts (Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz) auf die andernfalls verpflichteten Grundstückseigentümer\*innen umzulegen.

Im Kommunalabgaberecht gilt nicht das Verursacherprinzip. Es ist daher rechtlich ausgeschlossen, neben den Grundstückseigentümer\*innen z. B. auch die Gastronomie, deren Besucher\*innen oder Passant\*innen zu Gebühren heranzuziehen (vgl. auch Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11766 und Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11768). Abgesehen davon ist eine eindeutige Nachverfolgung der Verursacher\*innen diverser Verschmutzungen aus rechtlichen, logistischen und personellen Aspekten nicht möglich.

Ohne gegen das abgabenrechtlich vorgeschriebene Kostendeckungsgebot zu verstößen, kann in den stark von Passant\*innen oder Tourist\*innen frequentierten Stadtbezirken auch nicht auf eine Gebührenerhebung vollständig verzichtet werden.

Andererseits werden auch nicht alle durch die städtische Straßenreinigung verursachten Kosten 1:1 auf die Gebührenschuldner\*innen umgelegt. Mit der letzten Gebührenkalkulation (Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2027) wurde ein pauschaler Abschlag von 15 % aller gebührenfähigen Kosten (Straßenreinigung sowie Sicherung der Gehbahnen) abgesetzt, den die Landeshauptstadt München trägt. Dieser Prozentsatz wurde von 10 % auf 15 % erhöht und erklärt sich aus dem hohen Interesse der Stadt München an einem sauberen Erscheinungsbild.

Insoweit wurde der Intention des Bezirksausschusses 1, eine höhere Beteiligung der Stadt an den Kosten der Straßenreinigung in der Altstadt zu erwirken, bereits entsprochen. Gerade weil im Innenstadtbereich aufgrund der erforderlichen Reinigungsintensität hohe Kosten anfallen, profitieren die Gebührenschuldner\*innen insbesondere in den Reinigungsklassen 1+ und S – in absoluten Beträgen - vom erhöhten Allgemeinkostenanteil am meisten.

Darüber hinaus bleibt die überdurchschnittlich starke Frequentierung mit Passant\*innen und Tourist\*innen, die insbesondere in den Straßen der Innenstadtbereiche, die den Reinigungsklassen 1+ und S zugeordnet sind, festzustellen ist, bei der Gebührenerhebung allerdings bisher unberücksichtigt. Gleichzeitig ist gerade in diesen Bereichen das Interesse der Stadt, sich mit einem sauberen Erscheinungsbild zu präsentieren, besonders ausgeprägt. Dementsprechend ist der dort betriebene Reinigungsaufwand mittlerweile sehr hoch und dementsprechend teuer.

Vor diesem Hintergrund ist der mit den vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlungen zum Ausdruck gebrachte Wunsch nach einer höheren Beteiligung der Stadt an den in diesen Bereichen entstehenden Reinigungskosten für das Baureferat durchaus

nachvollziehbar. Allerdings ist das Baureferat dabei an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kommunalen Abgabengesetzes und der Städtischen Straßenreinigungsgebührensatzung, gebunden. Das Baureferat wird daher im Zuge der nächsten Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2028 ff. mit der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen, ob im Rahmen einer differenzierten Betrachtungsweise ein höherer Eigenanteil der Stadt in den Reinigungsklassen 1+ und S und damit eine weitere Entlastung der dortigen Gebührenschuldner\*innen rechtlich umsetzbar ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Bezirksausschuss des Stadtbezirks 1 Altstadt-Lehel selbstverständlich mitgeteilt werden.

Unabhängig hiervon legt die Stadt München großen Wert auf Sauberkeit, und die Stadtverwaltung engagiert sich durch gezielte Maßnahmen und Kampagnen für ein „sauberes München“ (<https://stadt.muenchen.de/infos/rein-und-sauber.html>). Weiterhin hat die Landeshauptstadt München Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Einweggeschirr in der Gastronomie und im Einzelhandel zu vermeiden (<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6624433>).

Innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft müssen alle Akteur\*innen gemeinsam dafür sorgen, den Einwegabfall, insbesondere im To-go-Bereich, zu reduzieren. Die Straßenreinigungsgebühren nach dem Verursacherprinzip umzulegen, ist bei der gegebenen Rechtslage keine Alternative.

Stark frequentierte Straßen innerhalb des Vollanschlussgebietes sind in der Regel mit der zugewiesenen Straßenreinigungsklasse 1+ bereits auf dem höchsten Standard in Bezug auf die Straßenreinigungssituation. Hier wird zweimal täglich, sechsmal in der Woche und noch einmal am Sonntag gereinigt und dabei jeweils auch die dort aufgestellten Abfallbehälter geleert.

Das Baureferat hat in diesen Bereichen bereits eine sehr hohe Zahl an Abfallbehältern aufgestellt und auch im Jahr 2023 noch einmal diverse Behälter ergänzt, um das angebotene Behältervolumen für die oben beschriebenen Extremsituationen (insbesondere in den Nachtstunden) entsprechend zu erhöhen.

Die weiteren Entwicklungen in diesen stark frequentierten Bereichen werden beobachtet und ggf. durch weitere Maßnahmen nachgesteuert.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01915, Nr. 20-26 / E 01916 und Nr. 20-26 / E 01917 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 11.04.2024 kann nur nach Maßgabe des Vortrags entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönenmann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.  
Das Baureferat wird gebeten, im Zuge der nächsten Gebührenkalkulation zu prüfen, ob im Rahmen einer differenzierten Betrachtungsweise ein höherer Eigenanteil der Stadt in den Reinigungsklassen 1+ und S und damit eine weitere Entlastung der dortigen Gebührenschuldner\*innen rechtlich umsetzbar ist.
2. Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01915, Nr. 20-26 / E 01916 und Nr. 20-26 / E 01917 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 11.04.2024 sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24259, 24260, 24261

An das Baureferat - VV

An das Baureferat - T21

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I.A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.